FHTW

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 2/99

Inhalt Seite

Ordnung 3
zur Durchführung von Auswahlgesprächen
zur Vergabe von Studienplätzen für den Studiengang
Internationale Medieninformatik

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Der Präsident
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Öffentlichkeitsarbeit
Telefon: 5019-2444
Telefax: 5019-2250

15. Januar 1999

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung zur Durchführung von Auswahlgesprächen zur Vergabe von Studienplätzen für den Studiengang

Internationale Medieninformatik

Gemäß § 3 der Studienordnung für den Studiengang Internationale Medieninformatik vom 29. 04. 1998 in Verbindung mit § 6, Abs. 4 BerlHZG vom 27. Mai 1993 (GVBl. S. 234) und § 9 i. V. m. § 14 HochschulzulassungsVO vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 21) hat der Akademische Senat am 30. 11. 1998 nach Beschluß des Fachbereichsrats des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der FHTW Berlin vom 04. 11. 1998 die nachfolgende Ordnung zur Durchführung von Auswahlgesprächen zur Vergabe von Studienplätzen für den Studiengang Internationale Medieninformatik erlassen:*

§ 1
Zulassung zum Auswahlgespräch

Auswahlgespräche werden nur durchgeführt, wenn ein Auswahlverfahren gemäß der Regelungen des BerlHZG und der HochschulzulassungsVO stattfindet. Die Zulassung zum Auswahlgespräch richtet sich nach § 14 Abs. 3 HochschulzulassungsVO.

§ 2
Durchführung des Auswahlgespräches

(1) Die Auswahlgespräche werden gem. § 14 Abs. 4 Satz 1 HochschulzulassungsVO von einer Auswahlkommission durchgeführt. Diese wird aus zwei dem Studiengang Internationale Medieninformatik zugeordneten Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen gebildet, die im Fachbereichsrat vorgeschlagen und vom Präsidenten oder der Präsidentin der FHTW eingesetzt werden.

(2) Das Auswahlgespräch findet nach Durchführung des Hauptverfahrens (Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen) statt.

(3) Das Auswahlgespräch wird mittels eines Fachgesprächs durchgeführt. Dieses Gespräch wird gem. § 14 Abs. 4 Satz 3 HochschulzulassungsVO mit jedem Teilnehmer oder Teilnehmerin als Einzelgespräch durchgeführt, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Dieses Fachgespräch hat folgende Anforderungen zum Gegenstand:

*bestätigt durch die Senatsverwaltung Wissenschaft, Forschung und Kultur am 14. Januar 1999

a) Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich der Medienwirtschaft (3 Wichtungspunkte)
b) Erfahrungen im Einsatz und Betrieb von DV-Systemen (5 Wichtungspunkte)
c) Kenntnisse der Arbeit mit multimedialen Systemen (3 Wichtungspunkte)
d) ästhetisches Einfühlungsvermögen durch die Beurteilung von screen shots (2 Wichtungspunkte)
e) Sozialkompetenz anhand von Fallbeispielen (2 Wichtungspunkte)

(4) Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird gem. § 14 Abs. 4 Satz 4 HochschulzulassungsVO in einer Niederschrift festgehalten.

(5) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund des Ergebnisses des Fachgespräches. Die Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen wird durch eine Meßzahl bestimmt, die sich aus der Summe der im Absatz 3 den Anforderungen a) - e) zugeordneten Wichtungspunkten errechnet. Er gibt die so errechnete Meßzahl für Bewerber oder Bewerberinnen einen identischen Wert, ist ein Losverfahren durchzuführen.

§ 3
Entscheidung über die Auswahl

(1) Gem. § 3 Studienordnung i. V. m. § 9 Abs. 2 HochschulzulassungsVO werden 15 % der Studienplätze nach dem Ergebnis der Auswahlgespräche vergeben. Die Entscheidung über die Auswahl trifft gem. § 14 Abs. 2 HochschulzulassungsVO der Präsident oder die Präsidentin der FHTW. Er kann diese Befugnis auf die Auswahlkommission delegieren. Kann sich die Auswahlkommission nicht auf einen Bewerber oder eine Bewerberin einigen, trifft der Dekan oder die Dekanin die Entscheidung.

(2) Das Ergebnis des Auswahlgespräches wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt.

§ 4
Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.